



## STARUG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich muss Sie heute mit einer Materie belästigen, die Ihnen vermutlich unangenehm ist. Glauben Sie mir, es geht mir nicht anders als Ihnen.

Seit dem 01. Januar dieses Jahres gilt das **Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG)**. Dessen Herzstück ist das neue **Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen (StaRUG)**. Ist das nicht wortschöpferische Musik in Ihren Ohren? Man könnte diese sprachlichen Ausgeburten deutschen Bürokratisierungswahns gut und gerne in einer karnevalistischen Büttenrede verarbeiten, wenn der Inhalt nicht so bitter ernst wäre. Worum geht es denn nun?

Ich denke, Sie stimmen der Aussage zu, dass zu den selbstverständlichen Grundpflichten jeder unternehmerischen Betätigung die Planung und Krisenfrüherkennung gehören. Jeder Unternehmer steht in der Verantwortung, sich im Rahmen seines Geschäftsmodells um die Pflege und Entwicklung seiner Kundenbeziehungen, die Stabilität seiner Liquidität sowie das Erkennen und ggf. die Abwehr von Krisensituationen auf der Basis seiner Unternehmensplanung zu kümmern. Gerade die Herausforderungen der Corona-Pandemie, mit denen wir aktuell zu kämpfen haben, haben gezeigt, dass diese Grundelemente unternehmerischen Handelns unverzichtbar sind.

Wenn Sie das bejahen und beherzigen, wovon ich ausgehe, und ein „normaler“ Unternehmer (Einzelkaufmann oder Geschäftsführer einer Personengesellschaft, bei der eine natürliche Person als Gesellschafter haftet) sind, können Sie sich jetzt entspannt zurücklehnen. Denn die nachfolgende Darstellung der oben genannten Gesetze gilt **nicht** für Sie. Diese Gesetze wenden sich ausschließlich an **Geschäftsführer** von Unternehmen, die in einer Gesellschaftsform geführt werden, bei der keine natürliche Person als Gesellschafter haftet (**haftungsbeschränkte Unternehmen**). Das sind in erster Linie die Geschäftsführer einer GmbH, aber auch die Geschäftsführer der „klassischen“ GmbH & Co. KG, in der eine GmbH den Komplementär gibt. Wir haben es hier mit derselben Abgrenzung zu tun, die wir bereits aus dem Bilanzrecht kennen: Während für die „normalen“ Unternehmen (siehe oben) die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 ff. HGB gelten, haben die haftungsbeschränkten Gesellschaftsformen die strengeren Bilanzierungsregeln der §§ 264 ff. HGB zu beachten.

Wir können davon ausgehen, dass jedem GmbH-Geschäftsführer bewusst ist, dass er die Angelegenheiten der Gesellschaft mit der **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns** zu führen hat (§ 43 Abs. 1 GmbHG). So steht es auch in den meisten Geschäftsführer-Anstellungsverträgen. In einer Unternehmenskrise treten ergänzend die Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) hinzu. Das beschreibt eigentlich eine relative Komfortzone, in der sich die GmbH-Geschäftsführer bisher bewegt haben. Mit diesem Komfort ist es jetzt vorbei! Mit § 1 StaRUG ist eine **allgemeine und rechtsformübergreifende Pflicht für die Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement** kodifiziert worden. Die Geschäftsführer sind nun per ausdrücklicher Gesetzesnorm dazu verpflichtet, fortlaufend über Entwicklungen zu wachen, welche den Fortbestand des Unternehmens gefährden können, und erforderlichenfalls geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Meschede, Mai/Juni 2021

Wie soll ein Geschäftsführer mit diesen haftungsbedrohten (Haftung nach innen = gegenüber der Gesellschaft, Haftung nach außen = gegenüber den Gläubigern des Unternehmens) Anforderungen umgehen? Es bleibt eigentlich nur die Option, für die vertretene Gesellschaft ein **funktionsorientiertes Risikomanagementsystem** einzurichten, das das rechtzeitige Aufdecken von bestandsgefährdenden Risiken gewährleistet. Das müsste folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Aufstellung aller betriebsindividuellen Risiken (Risikoinventar)
- Risikoanalyse und -bewertung
- Mehrjährige integrierte Unternehmensplanung (Plan-Bilanz, Plan-GuV, Liquiditätsplanung)

Wenn Sie jetzt sagen „Nun lassen Sie aber mal die Kirche im Dorf“, kann ich nur erwidern: Das ist nicht meine Idee, sondern das sind die Vorgaben des neuen StaRUG. Solange Ihre Geschäfte laufen und alles gut geht, reicht es möglicherweise, wenn Sie die Anforderungen des StaRUG nur im Hinterkopf haben. Drängend wird es jedoch, wenn Sie als Geschäftsleiter die Anzeichen einer drohenden Krise erkennen. Dann müssen Sie nämlich mit einem **Restrukturierungsplan** die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens offenlegen und in einer mehrjährigen integrierten Planung darstellen, wie z. B. eine drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet werden kann. Insbesondere wenn die Sanierung scheitert, können Sie sicher davon ausgehen, dass der Insolvenzverwalter versuchen wird, Ihnen Versäumnisse vorzuwerfen, die Schadensersatzansprüche auslösen, und diese richten sich gegen Sie persönlich, nicht gegen die von Ihnen vertretene GmbH.

Wie ernst es dem Gesetzgeber mit den ab 01.01.2021 geltenden Regelungen ist, mögen Sie daraus ersehen, dass das StaRUG extra neu zu schaffende Restrukturierungsgerichte vorsieht. Außerdem werden zwei neue Funktionsträger geschaffen: Bereits im Vorfeld eines förmlichen Restrukturierungsverfahrens können Unternehmen im Falle von wirtschaftlichen oder finanziellen Schwierigkeiten einen gerichtlich bestellten **Sanierungsmoderator** in Anspruch nehmen. Außerdem ist als Aufsichtsperson im eigentlichen Restrukturierungsverfahren ein gerichtlich bestellter **Restrukturierungsbeauftragter** vorgesehen. Alle Regelungen dienen dem Zweck, außerhalb des förmlichen Insolvenzverfahrens in einem Restrukturierungsplan eine Art Gesamtvergleich mit den Gläubigern des Schuldners herbeizuführen.

Nur zur Erinnerung: Wie bereits in unserer Mailinformation zu diesem Thema von Mitte März 2021 angekündigt, steht Ihnen in unserem Hause bei entsprechendem Beratungsbedarf Herr WP/StB Christian Reiss als Fachberater für Restrukturierung und Unternehmensplanung zur Verfügung,

Es grüßt Sie Ihr

Wenn Sie Interesse am Nachlesen der bisher erschienenen Kolumnen haben, finden Sie diese auf unserer Homepage [www.dr-rieden.de](http://www.dr-rieden.de)